
S 13 RA 975/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|--|
| Land | Berlin-Brandenburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 16 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Rente wegen Erwerbsunfähigkeit – Rente wegen Erwerbsminderung – Beweiswürdigung -Antrag auf Ladung des gerichtlichen Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 13 RA 975/00 |
| Datum | 08.01.2003 |

2. Instanz

| | |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 16 RA 13/03 |
| Datum | 08.08.2005 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 08. Januar 2003 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die am 1963 geborene Klägerin hatte keine Berufsausbildung abgeschlossen. Sie war als Verkäuferin bzw. KassiererIn bis Dezember 1982 versicherungspflichtig beschäftigt und begann am 1983 eine Berufsausbildung zur Vbei dem Land Berlin. Mit Ablauf des 1984 schied sie auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ohne Abschluss aus (Dienstzeugnis des Polizeipräsidenten in Berlin vom 1984). Anschließend war sie als Telefonistin bis November 1985 und zuletzt nach zwischenzeitlicher Arbeitslosigkeit vom 20. Juni 1991 bis zum 29. No-

vember 1991 als Datenerfasserin beim Krankenhaus Spandau im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses versicherungspflichtig beschäftigt. Seit dem 02. Dezember 1991 bezog sie Leistungen vom Arbeitsamt bzw. von der Agentur für Arbeit, und zwar Arbeitslosengeld (Alg) bis 13. September 1992, Unterhaltsgeld während einer aus gesundheitlichen Gründen nicht abgeschlossenen Umschulungsmaßnahme zur Buchhalterin mit EDV-Kenntnissen vom 14. September 1992 bis zum 23. November 1992, und nach der Gewährung von Erziehungsgeld vom 13. Juli 1994 bis zum 16. Mai 1996 erneut Alg vom 27. Januar 1997 bis zum 22. Januar 1998 (eigene Abmeldung wegen Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit). Nach dem Bezug von Krankengeld vom 23. Januar 1998 bis zum 21. Juli 1999 erhielt die Klägerin ab 22. Juli 1999 weiterhin Alg bis zum 20. März 2000 (Ansprucherschöpfung); der Antrag auf Anschluss-Arbeitslosenhilfe wurde mangels Bedürftigkeit abgelehnt.

Die Klägerin ist als Schwerbehinderte anerkannt mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 60 aufgrund folgender Leiden: seelisches Leiden mit Somatisierung, Fibromyalgiesyndrom, Verschleißerscheinungen der Wirbelsäule, Nervenwurzelreizerscheinungen, Bandscheibenschaden L4/5, Morbus Raynaud, Chondropathia patellae beiderseits, Tinnitus beiderseits, Sehbehinderung (Abhilfebescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin vom 17. Januar 2000). Das Merkzeichen "G" wurde ihr zuerkannt.

Bereits im September 1998 hatte die Klägerin bei der Beklagten einen Antrag auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gestellt. Die Beklagte zog ein sozialmedizinisches Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Berlin (MDK) vom 23. März 1998 (Ärztin Keil) und Befundberichte der behandelnden Ärzte der Klägerin bei, und zwar von dem Orthopäden Dr. B vom 1998 und von dem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie R vom 1999. Die Beklagte ließ die Klägerin durch den Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. C und den Orthopäden Dr. G untersuchen und begutachten. Diese Ärzte bescheinigten der Klägerin noch ein vollschichtiges Leistungsvermögen für körperlich leichte Tätigkeiten (Gutachten vom 1999 und vom 1999; Somatisierungsstörung, Bandscheibenschädigung L4/5, Lumboischialgie links, Neigung zu Cervikobrachialgie rechts, retropatellarer Knorpelschaden, Übergewicht, Neigung zu Bluthochdruck). Mit Bescheid vom 04. März 1999 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab. Auf den Widerspruch der Klägerin, mit der diese Atteste von Dr. vom 1999, von dem Arzt R vom 30. April 1999 und von der Internistin Dr. vom 1999 vorlegte, veranlasste die Beklagte nochmals Begutachtungen auf orthopädischem (Arzt S; Gutachten vom 1999) und neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet (Dr. B; Gutachten vom 1999). Beide Ärzte hielten die Klägerin noch für vollschichtig einsetzbar zumindest für körperlich leichte Tätigkeiten mit qualitativen Leistungseinschränkungen. Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Februar 2000 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. Erwerbsunfähigkeit (EU) bzw. Berufsunfähigkeit (BU) liege nicht vor.

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) Berlin Befundberichte von den behandelnden Ärzten der Klägerin erstatten lassen, und zwar von Dr. vom 2000,

von den Hals-Nasen-Ohren-Arzt Dipl.-Med. vom 2000, von Dr. vom 2000, von dem Arzt f¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. Bohlken vom 29. Mai 2000, von dem Arzt f¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. Z vom 2000 und von dem Facharzt f¼r Neurologie und Psychiatrie sowie Psychotherapeutische Medizin Dr. vom 2000.

Das SG hat auf Antrag der Klgerin gem [Å§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) den Facharzt f¼r Psychotherapeutische Medizin und Innere Medizin Dr. A als Sachverstndigen eingesetzt. Die-ser Arzt hat in seinem Gutachten vom 2002 (Untersuchung am 2001) folgende Diagnosen mitgeteilt: anhaltend somatoforme Schmerzstrung mit Polyarthralgien und Myalgien, chronischen Lumbalgien und rezidivierenden Lumboischialgien, Angststrung, Asthma bronchiale bei allergisch-topischer Disposition, Tinnitus, Myopie, rentenneurotische Entwicklung, Adipositas, Verdacht auf fr¼he Persnlichkeitsstrung mit charakterneurotischer Entwicklung. Die Klgerin knne tglich regelmig und vollschichtig noch krperlich leichte Arbeiten im Wechsel der Haltungsarten  unter Bercksichtigung der aufgef¼hrten qualitativen Leistungseinschrnkungen  sowie einfache bis mittelschwere geistige Arbeiten ausf¼hren. Es bestnden deutliche Aggravationstendenzen. Zustzlich zu den blichen Pausen sei alle 2 Stunden mindestens eine zehnmintliche Pause erforderlich. Auf Nachfrage des SG hat Dr. A mitgeteilt, dass es sinnvoll sei, wenn die Klgerin aufgrund ihrer Angsterkrankung und auftretender Schmerzen alle zwei Stunden eine Pause von 10 Minuten machen knne (Stellungnahme vom 09. September 2002). Die Klgerin hat Einwendungen gegen das Gutachten von Dr. A erhoben; auf ihren Schriftsatz vom 24. September 2002 wird Bezug genommen.

Das SG hat die auf Gewhrung von Rente wegen EU zum fr¼hest mglichen Zeitpunkt gerichtete Klage mit Urteil vom 08. Januar 2003 abgewiesen. Zur Begrndung ist ausgef¼hrt: Die Klage sei nicht begrndet. Die Klgerin habe gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Gewhrung von Rente wegen verminderter Erwerbsfhigkeit gem den Å§Å§ 43, 44 Sozialgesetzbuch  Gesetzliche Rentenversicherung  (SGB VI) in den bis 31. Dezember 2000 Fassungen (im Folgenden ohne Zusatz zitiert). Denn die Klgerin sei bereits nicht berufs unfhig. Sie knne nach der Leistungsbeurteilung des gerichtlichen Sachverstndigen noch vollschichtig krperlich leichte Arbeiten mit qualitativen Leistungseinschrnkungen verrichten. Mit diesem Leistungsvermgen knne sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, auf den sie verweisbar sei, noch einer regelmigen Erwerbsttigkeit nachgehen. Eine konkrete Verweisungsttigkeit sei ihr nicht zu benennen. Es bestehe auch keine medizinische Notwendigkeit f¼r die strikte Einhaltung weiterer zustzlicher Pausen von mindestens 10 Minuten nach jeweils zwei Stunden wie beispielsweise bei Diabetikern, die in regelmigen Abstnden Mahlzeiten zu sich nehmen mssten. Der Sachverstndige Dr. Albrecht habe demgem auch seine zunchst im Gutachten gemachte Einschtzung abgeschwcht. Es sei somit nicht davon auszugehen, dass die Klgerin alle zwei Stunden eine Pause von 10 Minuten haben msse.

Mit der Berufung verfolgt die Klgerin ihr Begehren auf Gewhrung von Rente wegen EU weiter. Sie trgt vor: Das Sachverstndigengutachten von Dr. A sei

unvollständig. Das SG hätte sich nicht ausschließlich auf dieses Gutachten stützen dürfen. So sei z.B. ihre Gehbehinderung nicht berücksichtigt worden. Das im Verlauf des Berufungsverfahrens eingeholte Sachverständigengutachten von Dr. Ahabe die bei ihr vorliegende Fibromyalgie nicht gewürdigt. Entgegen der Einschätzung der genannten Sachverständigen liege bei ihr auch keine Begehrhaltung vor, sondern die objektivierbaren Befunde sprächen eindeutig für eine Rentengewährung. Auf die Schriftsätze vom 24. April 2003, 5. April 2004, 22. März 2005, 6. Mai 2005 und 25. Juli 2005 wird Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 08. Januar 2003 aufzuheben und die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 04. März 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Februar 2000 zu verurteilen, ihr für die Zeit ab 01. Juni 1998 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil auch unter Berücksichtigung der im Berufungsverfahren durchgeführten Beweisaufnahme für zutreffend.

Der Senat hat im Berufungsverfahren Befundberichte von den behandelnden Ärzten der Klägerin erstatten lassen, und zwar von Dr. H vom 2003, von Dr. B vom 2003, von der Hals-Nasen-Ohren-Ärztin Dr. H vom 2003, von dem Arzt für Lungen- und Bronchialheilkunde Dr. F vom 2003, von der Ärztin R vom 2003, von dem Orthopäden Dr. G vom 2003, von der Chirurgen Dr. H vom 2003 und von der psychologischen Psychotherapeutin N vom 2003.

Der Senat hat den Arzt M mit der Erstattung eines Sachverständigengutachtens beauftragt. Dieser Arzt hat in seinem Gutachten vom 2004 (Untersuchung am 2004) folgende Gesundheitsstörungen mitgeteilt: chronisches Schmerzsyndrom am Bewegungsapparat, somatoforme Störung, seelisches Leiden, Persönlichkeitsstörung, chronisches Lungenleiden, Ohrgeräusche, Sehbehinderung, Durchblutungsstörungen der Extremitäten, Herzrhythmusstörungen. Die Klägerin könne täglich regelmäßig und vollschichtig noch körperlich leichte Tätigkeiten in geschlossenen Räumen im Wechsel der Haltungsarten, aber auch vornehmlich im Sitzen, unter Berücksichtigung der aufgezeigten qualitativen Leistungseinschränkungen sowie leichte geistige Arbeiten absolvieren. Ein vermehrter Pausenbedarf bestehe nicht. Die Klägerin könne Fußwege von mehr als 500 Metern zurücklegen und zweimal täglich während der Hauptverkehrszeiten öffentliche Verkehrsmittel benutzen. Relevante Einschränkungen der Entschluss- und Verantwortungs-fähigkeit und der Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit beständen nicht. Die Klägerin hat gegen dieses Gutachten Einwendungen vorgebracht; auf ihren Schriftsatz vom 05. April 2004 wird insoweit Bezug genommen.

Auf Antrag der Klägerin nach [Â§ 109 Abs. 1 SGG](#) hat der Senat schließlich noch die Ärztin für Rheumatologie, Physikalische Therapie und Sportmedizin Dr. A als Sachverständige eingesetzt. Diese Ärztin hat in ihrem Gutachten vom 2005 (Untersuchung am 2004) bei der Klägerin folgende Leiden diagnostiziert: Spondylarthropathie mit peripherer Gelenkbeteiligung, unveränderte seelische Beeinträchtigungen, Adipositas per magna. Nach Ausschöpfung aller möglichen therapeutischen Maßnahmen erscheine es möglich, dass die Klägerin leichte bis mittelschwere Arbeiten unter Beachtung der aufgezeigten qualitativen Leistungseinschränkungen im Umfang von 3 bis 6 Stunden täglich mit den üblichen Pausen verrichten könne. Auf lange Anfahrtswege sei wegen der bekannten psychischen Erkrankung zu verzichten. "Aktuell erscheint" die Klägerin erwerbsunfähig. Eine Begehrenshaltung der Klägerin sei zweifelsohne ersichtlich. Die Klägerin hat sich zu dem Gutachten von Dr. A geäußert; auf ihre Schriftsätze vom 22. März 2005 und 06. Mai 2005 wird Bezug genommen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zum Verfahren eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen, wegen der medizinischen Feststellungen auf die zum Verfahren eingeholten Befundberichte und die Sachverständigengutachten von Dr. At, dem Arzt M und Dr. A Bezug genommen.

Die Leistungsakte der Agentur für Arbeit Spandau, die Schwerbehindertenakte des Versorgungsamtes Berlin, die Verwaltungsakten der Beklagten (2 Bände) und die Gerichtsakten (2 Bände) haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

II.

Der Senat hat gemäß [Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG](#) die Berufung durch Beschluss zurückweisen können, weil er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich gehalten hat. Die Beteiligten sind hierzu vorher gehört worden ([Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)).

Die Berufung der Klägerin, mit der sie ihre erstinstanzlich (nur) erhobene Klage auf Gewährung von EU-Rente weiterverfolgt, ist nicht begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Gewährung von Rente wegen EU für die Zeit ab 01. Juni 1998 (Monat der Antragstellung auf Gewährung medizinischer Leistungen zur Rehabilitation, vgl. [Â§ 116 Abs. 2 SGB VI](#)) nach [Â§ 44 SGB VI](#). Denn sie war in dem für dieses Rentenbegehren im Hinblick auf die Vorschriften der [Â§ 99 Abs. 1](#), [300 Abs. 1 SGB VI](#) allein entscheidungserheblichen Zeitraum bis zum 30. November 2000 nicht erwerbsunfähig.

Erwerbsunfähig sind gemäß [Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) Versicherte, die wegen Erkrankung oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatlich 630,00 DM bzw. den entsprechenden Gegenwert in Euro übersteigt. Erwerbsunfähig ist nicht, wer

eine Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (vgl. [Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. SGB VI](#)).

Die Klägerin war bis einschließlich 30. November 2000 nicht erwerbsunfähig im Sinne des [Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#). Denn sie verfügte in dem maßgebenden Zeitraum noch über ein vollschichtiges Restleistungsvermögen zumindest für leichte körperliche und einfache geistige Arbeiten, mit dem sie regelmäßig einer achtstündigen Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen und damit ein monatliches Einkommen von mehr als 630,00 DM bzw. den entsprechenden Gegenwert in Euro erzielen konnte. Dass die Klägerin in dem maßgebenden Zeitraum und auch darüber hinaus noch über ein vollschichtiges Restleistungsvermögen verfügte und verfügt, folgt zur Überzeugung des Senats aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens, insbesondere aus den Sachverständigengutachten von Dr. A und dem Arzt M sowie den Gutachten der im Verwaltungsverfahren als Sachverständige eingesetzten Ärzte Dr. C, Dr. , dem Arzt S und Dr. B. Alle diese Ärzte haben der Klägerin übereinstimmend ein derartiges vollschichtiges Restleistungsvermögen bis einschließlich 30. November 2000 und auch darüber hinaus bescheinigt. Soweit allein die Sachverständige Dr. A bereits seit August 1998 der Klägerin ein maximal 3 bis 6-stündiges tagesliches Leistungsvermögen attestiert hat, ist dieser Einschätzung nicht zu folgen. Denn diese Ärztin hat die von ihr abgegebene Leistungsbeurteilung nicht nachvollziehbar aus den bei der Klägerin erhobenen Funktionsbefunden hergeleitet. Die von Dr. A mitgeteilten, objektivierbaren Funktionsbefunde decken sich im Wesentlichen mit den Feststellungen der zuvor genannten Sachverständigen, ohne dass Frau Dr. A plausibel darlegen hätte, weshalb sie aufgrund dieser Befunde zu einer wesentlich anderen Beurteilung des Restleistungsvermögens der Klägerin gelangt ist. Die subjektive Beschwerdeschilderung der Klägerin, die auf Dr. A wie auch alle übrigen Sachverständigen ausdrücklich hingewiesen haben von erheblichen Aggravationstendenzen und einer Begehrenshaltung geprägt gewesen ist, kann für die Beurteilung des verbliebenen Leistungsvermögens nicht ausschlaggebend sein. Dr. A hat als anerkannte Expertin für dieses Krankheitsbild anders als der Arzt M auch keine Fibromyalgie bei der Klägerin diagnostiziert. Es kann somit auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Sachverständigengutachten von Dr. A und dem Arzt M durch die spätere erstmalige Feststellung und somit Kenntnis einer fachspezifischen Hauptdiagnose in Frage gestellt worden wären. Der Arzt M hat vielmehr ungeachtet der diagnostischen Zuordnung die objektiven Auswirkungen der bei der Klägerin vorliegenden generalisierten Schmerzkrankung in jeder Hinsicht schlüssig dargelegt. Die von Dr. A erhobenen Befunde unterscheiden sich hiervon nicht. Eine ergänzende mündliche Anhörung dieser Ärztin wie von der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 25. Juli 2005 angeregt gemäß [Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i. V. mit [Â§ 411 Abs. 3](#) Zivilprozessordnung war nicht angezeigt. Dies gilt schon deshalb, weil sich die Antworten zu den von der Klägerin in dem genannten Schriftsatz mitgeteilten Fragen bereits aus dem schriftlichen Gutachten vom 27. Januar 2005 ergeben (zu Frage 1 vgl. Antwort zu Beweisfrage 2 Satz 1 und Satz 2; zu Frage 2 ebenda Satz 4). Im Übrigen ist die medizinische Sachverständige nicht dazu berufen, die Rechtsbegriffe der EU bzw. BU zu definieren oder deren

Vorliegen bzw. Nichtvorliegen zu bejahen, sondern allein dazu, die rentenrechtlich erheblichen Leistungseinschränkungen festzustellen. Es bestand im Hinblick auf das umfassende und in jeder Hinsicht schlüssige Gutachten des Arztes M auch kein weiterer Ermittlungsbedarf zur Feststellung der vorliegend entscheidungserheblichen medizinischen Tatsachen (vgl. zu den Voraussetzungen, unter denen eine Ladung des gerichtlichen Sachverständigen zu erfolgen hat: BSG, Urteil vom 2000 $\hat{=}$). Eine andere Beurteilung des bei der Klägerin verbliebenen Leistungsvermögens folgt auch nicht aus den vorgelegten Attesten ihrer behandelnden Ärzte. Denn diesen bereits im Verwaltungsverfahren eingereichten Bescheinigungen lassen sich weder objektive Funktionsbefunde entnehmen noch ist erkennbar, aufgrund welcher Befunde die Ärzte der Klägerin zu den von ihnen abgegebenen Leistungsbeurteilungen bzw. Berentungsempfehlungen gekommen sind. Gerade im Hinblick auf die bei der Klägerin von jedem der gehörten Sachverständigen festgestellten erheblichen Aggravationstendenzen und deren starke Begehrenshaltung haben die Leistungseinschätzungen der behandelnden Ärzte, die zur Klägerin in einem besonderen Vertrauensverhältnis stehen, zudem nur eine eingeschränkte Aussagekraft.

Das vollschichtige Restleistungsvermögen der Klägerin jedenfalls bis zum 30. November 2000 und auch darüber hinaus war und ist nach den von den Sachverständigen festgestellten qualitativen Leistungseinschränkungen auch nicht derart reduziert, dass es einem Arbeitseinsatz der Klägerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter betriebsüblichen Bedingungen entgegen gestanden hätte. Die Klägerin konnte und kann zwar nach den von den Sachverständigen getroffenen Feststellungen wegen ihrer Leiden jedenfalls nur noch körperlich leichte Tätigkeiten überwiegend in geschlossenen Räumen im Wechsel der Haltungsarten bzw. überwiegend im Sitzen verrichten. Ausgeschlossen waren und sind Witterungseinflüsse, Arbeiten im Freien, Arbeiten unter Zeitdruck, an laufenden Maschinen, in Wechsel- oder Nachtschicht, Arbeiten unter einseitiger körperlicher Belastung, auf Leitern und Gerüsten und in festgelegtem Arbeitsrhythmus. Da nach den Feststellungen sämtlicher gehörten Sachverständigen jedenfalls die Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit ebenso wie die Entschluss- und Verantwortungsfähigkeit im Rahmen der der Klägerin bildungsmäßig möglichen geistigen Arbeiten erhalten waren und sind, bestand und besteht damit aber weder eine spezifische Leistungsbehinderung noch lag oder liegt eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vor (vgl. BSG, Urteil vom 1998 $\hat{=}$ $\hat{=}$ nicht veröffentlicht). Es lagen und liegen zwar bei der Klägerin Leistungseinschränkungen vor, die teilweise über den Rahmen dessen hinausgehen, was inhaltlich vom Begriff der körperlich leichten Tätigkeiten umfasst wird. Dies gilt besonders hinsichtlich der Notwendigkeit der Vermeidung bestimmter äußerer Einwirkungen wie Hitze und Kälte sowie Feuchtigkeit und Zugluft (vgl. BSG, Urteil vom 1999 $\hat{=}$ $\hat{=}$ nicht veröffentlicht). Die bei der Klägerin vorliegenden qualitativen Leistungseinschränkungen sind aber nicht geeignet, das Feld körperlich leichter Arbeiten zusätzlich wesentlich einzuengen. Denn die vorliegenden Leistungseinschränkungen wie der Ausschluss von Arbeiten in Zwangshaltungen oder mit einseitiger körperlicher Belastung, unter besonderen Witterungsbedingungen, unter Zeitdruck, an laufenden

Maschinen, auf Leitern und GerÄ¼sten und in Wechsel- oder Nachtschicht zÄ¼hlen nicht zu den ungewÄ¼hnlichen LeistungseinschrÄ¼nkungen und schon gar nicht zu den schweren spezifischen Leistungsbehinderungen (vgl. dazu die auf die VorlagebeschlÄ¼sse des 13. Senats ergangenen BeschlÄ¼sse des GroÄ¼en Senats des BSG vom 1996 5 = [SozR 3-2600 Ä¼ 44 Nr. 8](#)). Das Gleiche gilt hinsichtlich der geistigen FÄ¼higkeiten der KlÄ¼gerin, die keine besonderen Schwierigkeiten hinsichtlich der GewÄ¼hnung und Anpassung an einen neuen Arbeitsplatz erkennen lassen; nur derartige besondere Schwierigkeiten kÄ¼nnten eine schwere spezifische Leistungsbehinderung darstellen (vgl. BSG SozR 2200 Ä¼ 1246 Nrn. 104, 117). Die KlÄ¼gerin war bis zum 30. November 2000 und ist auch darÄ¼ber hinausgehend in der Lage, ihrer Vorbildung entsprechende geistige Arbeiten zu verrichten. Insgesamt betreffen die bei der KlÄ¼gerin vorliegenden qualitativen LeistungseinschrÄ¼nkungen in der Zeit bis zum 30. November 2000 und auch darÄ¼ber hinaus jedenfalls nur einen kleinen Teilbereich des allgemeinen Arbeitsmarktes und lassen im Ä¼brigen ein weites Feld von BeschÄ¼ftigungsmÄ¼glichkeiten unberÄ¼hrt. Durch das Gutachten des Arztes M ist auch klargestellt, dass die KlÄ¼gerin keine zusÄ¼tzlichen Arbeitspausen neben den im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen gesetzlichen Ruhepausen benÄ¼tigt. Dr. A hat seine im erstinstanzlichen Verfahren abgegebene Beurteilung, die KlÄ¼gerin benÄ¼tigte zusÄ¼tzlich zu den Ä¼blichen Pausen alle zwei Stunden mindestens eine zehnminÄ¼tliche Pause, zuletzt relativiert (Stellungnahme vom 09. September 2002). Sie ist auch durch die erhobenen objektiven Befunde, worauf der Arzt M Ä¼berzeugend hinweist, nicht begrÄ¼ndbar.

Die KlÄ¼gerin war und ist auch nicht etwa deshalb erwerbsunfÄ¼hig, weil ihre WegefÄ¼higkeit eingeschrÄ¼nkt wÄ¼re. Zwar gehÄ¼rt die ausreichende FÄ¼higkeit, ArbeitsplÄ¼tze aufzusuchen, zur ErwerbsfÄ¼higkeit. Eine gesundheitliche BeeintrÄ¼chtigung, die nur noch FuÄ¼wege bis zu 500 Metern LÄ¼nge zulÄ¼sst, reicht in der Regel nicht aus, um einen Arbeitsplatz zu erreichen (vgl. BSG, Urteil vom 1989 Ä¼ = [SozR 2200 Ä¼ 1247 Nr. 56](#)). Eine derartige BeeintrÄ¼chtigung liegt bei der KlÄ¼gerin aber nicht vor. SÄ¼mtliche herangezogene SachverstÄ¼ndige haben der KlÄ¼gerin ausnahmslos eine GehfÄ¼higkeit bescheinigt, die es ihr erlaubt, eine Wegstrecke von mehr als 500 Metern in angemessener Zeit zurÄ¼ckzulegen. Dies gilt ungeachtet dessen, dass der KlÄ¼gerin das Merkzeichen "G" vom Versorgungsamt zuerkannt worden ist. Denn wesentliche BewegungseinschrÄ¼nkungen im Bereich der HÄ¼ft- und Kniegelenke liegen bei der KlÄ¼gerin nicht vor, ebenso wenig objektivierbare rheumatologische Befunde. Dr. A hat diesbezÄ¼glich lediglich "mÄ¼gliche FrÄ¼hzeichen" einer Arthritis im Bereich der oberen GliedmaÄ¼en festgestellt.

Mit dem ihr verbliebenen LeistungsvermÄ¼gen konnte und kann die KlÄ¼gerin somit noch etwa leichte BÄ¼rotÄ¼tigkeiten verrichten, wie sie in der Tarifgruppe X des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) erfasst sind. Das Gleiche galt und gilt fÄ¼r leichte Sortier- und VerpackungstÄ¼tigkeiten. Schlie¼lich war und ist die KlÄ¼gerin mit dem ihr verbliebenen LeistungsvermÄ¼gen gesundheitlich und geistig auch noch in der Lage, die TÄ¼tigkeit einer einfachen PfÄ¼rtnerin im Tagesdienst bzw. im Wechselschichtdienst Ä¼ber Tage vollschichtig zu verrichten. Im Hinblick darauf, dass nach der Leistungsbeurteilung der GerichtssachverstÄ¼ndigen keine

relevanten Einschränkungen bezüglich der Entschluss- und Verantwortungsfähigkeit, der Auf-fassungsgabe und der Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit bestehen, konnte und kann die Klägerin auch noch derart einfache Tätigkeiten, wie sie mit der Tarifgruppe X BAT tariflich vergütet werden, nach einer Einarbeitungszeit bis zu drei Monaten vollwertig verrichten ebenso wie leichte Sortier- und Verpackungstätigkeiten.

Einen Anspruch auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung (EM) nach den [Â§ 43, 240 SGB VI](#) in den seit dem 01. Januar 2001 geltenden Fassungen hat die Klägerin ausdrücklich nicht geltend gemacht. Indes steht der Klägerin auch ein solcher Anspruch, der sich nur auf einen Rentenbeginn für die Zeit ab 01. Januar 2001 beziehen kann, nicht zu. Denn sie war und ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme – wie dargelegt – auch in dem insoweit maßgebenden Zeitraum noch in der Lage, 6 Stunden täglich und mehr unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein, und zwar auch (vgl. [Â§ 240 Abs. 2 SGB VI](#) in der ab 01. Januar 2001 geltenden Fassung) in den ihr zumutbaren Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes. Keiner abschließenden Entscheidung bedarf bei dieser Sachlage, ob die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit bei einer Anfechtungs- und Leistungsklage auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht auch über die zum 01. Januar 2001 eingeführte Rente wegen EM zu entscheiden haben, wenn das Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt nicht beendet ist und der Klageantrag die Anwendung des neuen Rechts umfasst, oder ob es sich bei der Rente wegen EM nach dem ab 01. Januar 2001 geltenden Recht um eigenständige, rechtlich voneinander unabhängige Rechte auf "neue" EM-Renten handelt (so BSG, Beschluss vom 2004 – nicht veröffentlicht; im Sinne der erstgenannten Auffassung: BSG, Urteil vom 2005 – zur Veröffentlichung vorgesehen).

Ob die Klägerin einen ihrem Restleistungsvermögen entsprechenden Arbeitsplatz tatsächlich erhalten hätte oder erhält, kann dahinstehen. Denn die jeweilige Arbeitsmarktlage spielt für die Feststellung von EU oder EM – wie der Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt hatte und hat – keine Rolle (vgl. [Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 SGB VI](#); [Â§ 43 Abs. 3 Halbsatz 2 SGB VI](#) in der ab 01. Januar 2001 geltenden Fassung).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024